

Tipps für unsere Mieter

Unser Haus ist in Ordnung

Verständnis

Rücksichtnahme

Toleranz

In Häusern wohnen Menschen. Ganz unterschiedliche. Damit sie reibungslos in einer Gemeinschaft zusammenleben, bedarf es einer Ordnung. Hausordnungen sind so verschieden wie Häuser. Im Prinzip aber gleichen sie sich: Sie bilden den Rahmen, den die Bewohner mit ihrem Leben erfüllen. Mit Toleranz, Verständnis, Rücksichtnahme.

Gegenseitige Rücksichtnahme

Ruhestörenden Lärm ist im Interesse aller Bewohner zu vermeiden. Jeder hat die allgemeine Hausruhe von 12 bis 14 Uhr und von 22 bis 7 Uhr zu beachten. An Sonn- und Feiertagen wird diese Ruhezeit erweitert auf 12 bis 15 Uhr und 22 bis 8 Uhr. In dieser Zeit haben alle ruhestörenden Tätigkeiten zu unterbleiben.

Kinder dürfen im Treppenhaus, Treppen- bzw. Kellerflure und Tiefgarage nicht spielen und lärmern. Zum Spielen sind die hierfür errichteten Spielplätze vorgesehen bzw. die öffentlichen Spielplätze zu benutzen. Gerade in der warmen Jahreszeit ist auch hier auf die Ruhezeiten zu achten.

Gegenseitige Rücksichtnahme ist vor allem auch geboten bei der Benutzung von TV und Hifi-Geräten, Musikinstrumenten, Hausgeräten, Badeeinrichtungen und bei der Tierhaltung. Tierhaltung ist zulässig, soweit diese den Hausfrieden nicht stört.

Pflege und Benutzung der gemeinschaftlichen Hausteile

Die Reinigung von Treppenhaus, Kellerfluren und Hauszugängen ist entsprechend dem Kehr- und Streuplan zu erbringen. Für die Dauer der Abwesenheit oder im Krankheitsfall hat ein Mieter dafür Sorge zu tragen, dass die Reinigungspflichten eingehalten werden.

Trockenräume, Fahrrad- und Kinderwagenabstellräume stehen jedem Mieter gemäß dem Benutzungsplan unserer Gesellschaft zur Verfügung. Diese Räume sind nach Gebrauch vom Benutzer zu säubern und in Ordnung zu bringen. Es ist darauf zu achten, dass die Türen geschlossen bleiben. Im Fahrradraum sind keine gebrauchsunfähige Fahrräder odgl. über längere Zeit (max. 1 Woche) abzustellen.

Abfall und Unrat dürfen nur in den dafür vorgesehenen Müllgefäßen gesammelt werden. Sperriger Abfall, Kartons usw. sind nur zerkleinert in die Müllgefäße zu geben. Der Hausmüll

ist in Müllbeuteln zu entsorgen, damit keine Geruchsbelästigung und Verunreinigung der Müllcontainer verursacht wird. Großes Augenmerk ist auf die in der Stadt Bretten vorgeschriebene Mülltrennung zu richten. Welcher Müll in welchen Container gehört, kann bei der Stadt Bretten - Umweltamt - oder bei uns im Bedarfsfalle erfragt werden. Im übrigen sollte jeder Mieter und Hausbewohner selbst dazu beitragen, dass das Haus und die gemeinschaftlichen Zugänge stets einen sauberen und gepflegten Eindruck machen.

Allgemeine Garagen- und Stellplatzregeln

Wegen Brandgefahr ist in den Garagen verboten:

- das Rauchen sowie die Benutzung von offenem Licht und Feuer,
- die Aufbewahrung sowie das Umfüllen, Auffüllen oder Ablassen von Kraftstoffen, Ölen und sonstigen brennbaren Stoffen,
- die Aufbewahrung leerer Kraftstoff- und Ölbehälter,
- das Abstellen von Fahrzeugen, die wegen Undichtigkeit Kraftstoff oder Öl verlieren.

Die Benutzung elektrischer Geräte und Maschinen (z.B. Heizgeräte und Bohrmaschinen), insbesondere ist das Aufladen von Batterien nicht gestattet. Vorhandene elektrische Leitungen und Gegenstände dürfen nicht verändert, insbesondere angezapft werden.

Die Fahrzeuge dürfen in Garagen und auf Stellplätzen nicht gewaschen werden. Die Vornahme von Reparaturen ist nicht gestattet.

Erhaltung des eigenen und fremden Eigentums / Sicherheitsregeln

Zum Schutz der Hausbewohner sind die Haustür von 22 bis 6 Uhr und die Hinter- und Kellereingänge ständig verschlossen zu halten.

Wer die Haustür zwischen 22 und 6 Uhr oder die Kellereingangstüren öffnet, hat sie sofort nach Benutzung wieder abzuschließen.

Hauseingänge, Treppen und Flure sowie Flucht- und Rettungswege in den Tiefgaragen erfüllen ihren Zweck als Fluchtwege nur, wenn sie freigehalten werden. Sie dürfen daher nicht zugeparkt oder durch Fahr- und Motorräder usw. versperrt werden.

Offenes Licht und Rauchen im Keller gefährdet das Eigentum aller. Kellerräume sind keine Aufbewahrungsorte für leicht entzündbare und feuergefährliche Stoffe.

Teppiche, Kleider usw. dürfen nicht im Treppenhaus und Balkonen oder aus den Fenstern ausgeschüttelt werden, weil dies zu Belästigungen anderer Bewohner führen kann.

Haus- und Küchenabfälle dürfen, um Verstopfungen zu vermeiden, weder in WC's, noch in die Abflußbecken geschüttet werden.

Bei Frost sind Kellerfenster zu schließen. Es muß bedacht werden, daß durch Frostschäden in

der eigenen Wohnung oder im Kellerraum auch andere Wohnungen oder Kellerräume bzw. fremdes Eigentum in Mitleidenschaft gezogen werden können.
Das Grillen mit festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen ist auf Balkonen, Loggien, Terrassen und auf den Grünanlagen nicht gestattet.